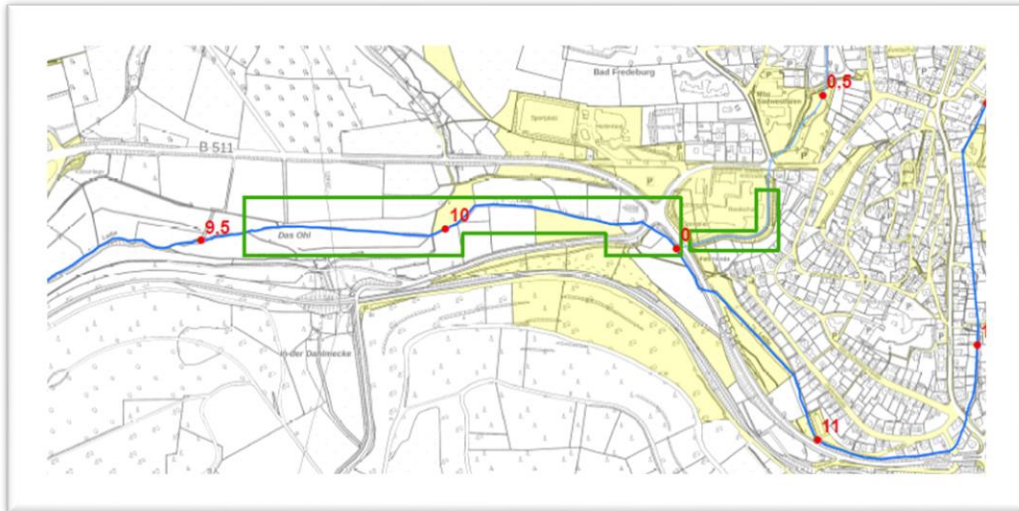


Bekanntgabe



Wasserwirtschaft

Antrag der Stadt Schmallenberg vom 09.04.20 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Maßnahmen an Frettelt und Leißer in Bad Fredeburg

hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Die Stadt Schmallenberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst Maßnahmen an Leißer und Frettelt zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, der strukturellen Verbesserung und Aufwertung des Gewässerumfeldes.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war daher zur Prüfung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anl. 3 des UVPG liegen vor:

Betroffen sind im Maßnahmebereich der Frettelt die beiden Landschaftsschutzgebiete „Leißer mit Seitentälchen westlich Bad Fredeburg“ und „Leißer mit namenlosen Zuflüssen und Landenbecker Sieden“ des Landschaftsplans „Schmallenberg Südost“.

Da die geplanten Maßnahmen der strukturellen Verbesserung der Gewässer Frettelt und Leißer im Maßnahmebereich dienen, die Eingriffsintensität im Bereich der Landschaftsschutzgebiete eher punktuell und gering ist, ist eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung für eines der beiden Landschaftsschutzgebiete auszuschließen. Zudem dienen die Maßnahmen der Aufwertung des Erholungsraums durch die Anlage von Ufergehölzen und damit der Schaffung einer reich gegliederten Landschaft.

Die Vorprüfung ergibt damit, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 23.09.20

Im Auftrag

gez.

Thorsten Pack